Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1730

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Eigentümer eines Waldgrundstückes hat das Betreten desselben in ortsüblichem Umfang zu dulden, soweit nicht wesentliche forstwirtschaftliche, jagdliche oder landespflegerische Erfordernisse entgegenstehen oder gesetzliche Regelungen Ausnahmen zulassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1967

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Dr. Aigner
Benda
Dr. Elbrächter
Dr. Gleissner
Illerhaus
Dr. Hammans
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Jungmann
Dr. Kopf
Dr. Löhr
Frau Dr. Maxsein
Prochazka
Rollmann
Dr. Dr. h. c. Toussaint

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert (Gau-Algesheim)
Frau Eilers
Hirsch
Frau Dr. Hubert
Jacobi (Köln)
Killat
Dr. Kübler
Liehr
Dr. Mommer
Dr. Müller-Emmert
Dr. Müller (München)
Peters (Norden)
Rehs
Dr. Reischl
Dr. Rinderspacher
Dr. Schmidt (Offenbach)
Schmitt-Vockenhausen
Schonhofen
Schwabe
Spillecke
Tönjes

Mertes
Dr. Rutschke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Allgemein

Die Bevölkerung weiter Teile Deutschlands, besonders diejenige der industriellen Ballungsgebiete, ist darauf angewiesen, ihre Erholung in der Natur zu suchen und deshalb freien Zutritt zum Wald zu haben.

Diesem Anliegen soll durch eine bundeseinheitliche und der heutigen Rechtsauffassung entsprechende Regelung Rechnung getragen werden.

Die gegenwärtige Rechtslage wird bestimmt durch unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Regelungen in den Ländern. Während in Bayern der freie Zutritt zum Wald durch Artikel 141 der Verfassung im Grundsatz gesichert ist, kann in einem Teil der Länder von einem Gewohnheitsrecht ausgegangen werden. In einigen Ländern hat jedoch der Waldeigentümer die Möglichkeit, den Wald zu sperren und gegen zuwiderhandelnde Waldbesucher eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Regelung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt um so mehr geboten, als einer Entwicklung entgegenzutreten ist, die — ausgelöst durch eine vermehrte Inanspruchnahme des Waldes in der Nähe stark besiedelter Gebiete durch die Erholung suchende Bevölkerung — dazu geführt hat, daß in zunehmendem Umfang in manchen Gegenden Sperrungen von Waldgebieten vorgenommen werden.

Zu Artikel 1

Aus der Tatsache, daß der Wald als Erholungsraum für die Bevölkerung unentbehrlich und durch nichts zu ersetzen ist, ergeben sich die Notwendigkeit und Berechtigung, das Eigentum an Waldgrundstücken durch Gesetze inhaltlich näher zu bestimmen.

Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung des Eigentumsinhaltes, die sich aus der Sozialbindung ergibt und keine Entschädigungsverpflichtung auslöst. Es sollte aber über die bereits bestehende steuerliche Begünstigung hinaus in Verbindung mit der Beratung eines Bundeswaldgesetzes oder einer Änderung des einschlägigen Landesrechts geprüft werden, wie durch Waldbenutzer verursachte Schäden, für die kein Ersatz zu erlangen ist, ausgeglichen werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Formulierung für die Geltung des Gesetzes in Berlin.

Zu Artikel 3

Das Gesetz erlaubt eine Inkraftsetzung ohne Übergangsregelungen.